

ÜBERGEORDNETE  
**ERGÄNZUNGS**  
ORDNUNG

---

der Deutschen Turnliga



## **IMPRESSUM**

Herausgeber:

Deutsche Turnliga e.V.

Gymnasiumstraße 39

74072 Heilbronn

Telefon: +49 7131 2055650

E-Mail: [info@deutsche-turnliga.de](mailto:info@deutsche-turnliga.de)

[www.deutsche-turnliga.de](http://www.deutsche-turnliga.de)

ÜBERGEORDNETE  
**ERGÄNZUNGS**  
ORDNUNG  
(EOD)

---

STAND **2024**  
10. MÄRZ

# INHALT

## I. Allgemein

- 06 § 1 Wesen der Ergänzungsordnung Deutsche Turnliga (EOD)
- 06 § 2 Allgemeines und Verfahrensanweisungen
- 06 § 3 Änderung der Ergänzungsordnung Deutsche Turnliga
- 07 § 4 Bundesligen: Definition und Gliederung
- 07 § 5 Ligaorganisation: Definition und Struktur
- 08 § 6 Wettkampfsaison: Definition, Beginn, Dauer, Ende
- 08 § 7 Termine

## II. Lizenzierungsverfahren

- 08 § 8 Lizenzierungsgrundlagen
- 09 § 9 Lizenznehmer
- 09 § 10 Umfang der Lizenzierung
- 10 § 11 Voraussetzung für Lizenzerteilung
- 10 § 12 Lizenzierungsverfahren
- 11 § 13 Mannschaftsnamen
- 12 § 14 Organisation des Lizenznehmers
- 12 § 15 DTL-Logo
- 12 § 16 Mediale Rechte
- 12 § 17 *Livestream (einstweilen frei)*
- 13 § 18 *Vermarktungsrechte und Werbung (einstweilen frei)*
- 13 § 19 Finanzielle Verpflichtungen

### III. Startberechtigungen

- 13 § 20 Startberechtigung für Lizenznehmer
- 14 § 21 Startberechtigung für Lizenznehmer mit mehreren Mannschaften
- 14 § 22 Abmeldung eines Lizenznehmers (vor/während der Saison)
- 14 § 23 Startberechtigung für Athleten
- 16 § 24 Startkarte: Definition, Inhalt, Voraussetzungen, Rechte, Pflichten, Änderungen
- 16 § 25 Vorlage der Startkarte
- 17 § 26 Wechsel eines Athleten
- 17 § 27 Mannschaft: Definition, Meldung, Voraussetzungen, Nachmeldungen, etc.
- 18 § 28 Mannschaftsprofil
- 18 § 29 Athletenprofil

### IV. Verstöße und Maßnahmen

- 19 § 30 Ordnungsmaßnahme
- 19 § 31 Sicherheitsleistung: Definition, Sinn, Zweck
- 19 § 32 Schadenersatz
- 19 § 33 Anti-Doping

### V. Verbandsinterne Schiedsstellen

- 20 § 34 Verbandsgericht
- 20 § 35 Ethikrat
- 21 § 36 Inkrafttreten

---

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und, wie von der deutschen Grammatik auch absolut wertungsfrei vorgesehen, das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten daher gleichermaßen für alle Geschlechter. Diese Entscheidung stützt sich auf einen Beschluss des DTL-Präsidiums vom 29. August 2021 («Hilpoltstein-Entscheidung»).*

# I. ALLGEMEIN

## § 1 WESEN DER ERGÄNZUNGSORDNUNG DEUTSCHE TURNLIGA (EOD)

- (1) <sup>1</sup>Die Grundlage der «Ergänzungsordnung Deutsche Turnliga» (EOD) bildet die Satzung des Vereins «Deutsche Turnliga e.V.» (DTL). <sup>2</sup>Die Ergänzungsordnung EOD ist das übergeordnete Regelwerk für die Ligen aller Sportarten innerhalb der DTL, einschließlich der DTL-Finale sowie der Aufstiegs- bzw. Qualifikationswettkämpfe. <sup>3</sup>In der Ergänzungsordnung werden alle übergeordneten Punkte dieser entsprechenden Sportarten zusammengefasst.
- (2) Die EOD wird durch weitere Ordnungen, deren Anlagen sowie Regelwerke ergänzt.

## § 2 ALLGEMEINES UND VERFAHRENSANWEISUNGEN

- (1) Die vom Präsidium verabschiedeten Formvorschriften (zum Beispiel Vordrucke) und Handlungsanweisungen (zum Beispiel Leitlinien) sind verbindlich und werden auf der Homepage der DTL veröffentlicht.
- (2) Für die Rechtsprechung in Angelegenheiten des Ligabetriebs gelten die Satzung und die ergänzenden Ordnungen der DTL.
- (3) <sup>1</sup>Das Präsidium kann für einen definiert begrenzten Zeitraum Maßnahmen zu Testzwecken genehmigen, die der Weiterentwicklung der DTL dienen und die außerhalb der Regelungen des Wettkampfablaufs liegen. <sup>2</sup>Veränderungen an Regelungen, die den Wettkampfablauf betreffen, müssen einvernehmlich in Zustimmung mit der Abteilungsleitung der betroffenen Sportart erfolgen.

## § 3 ÄNDERUNG DER ERGÄNZUNGSORDNUNG DEUTSCHE TURNLIGA

- (1) Redaktionelle Änderungen oder Korrekturen offensichtlicher Fehler in der übergeordneten Ergänzungsordnung können jederzeit vom Präsidium vorgenommen werden.
- (2) <sup>1</sup>Anträge zur Änderung der EOD können durch Mitgliedsvereine oder Abteilungsleitungen an das Präsidium schriftlich gerichtet werden.  
<sup>2</sup>Änderungen werden vom Präsidium beschlossen und sind der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

- (3) <sup>1</sup>Änderungen müssen nach Beschlussfassung umgehend bekannt gemacht werden. <sup>2</sup>Änderungen treten zum angegebenen Zeitpunkt oder, falls dieser nicht explizit genannt wurde, mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (4) Für eine laufende Saison kann das Präsidium relevante Änderungen der EOD vornehmen, wenn beispielsweise
- Regelungslücken entstanden sind, die mit Hilfe keiner der aktuell geltenden Ergänzungsordnungen geschlossen werden können,
  - Entscheidungen zwingend notwendig sind, um einen ordnungsgemäßen Saisonverlauf gewährleisten zu können,
  - äußere Umstände eingetreten sind, die eine Änderung erforderlich machen (Pandemien, Naturkatastrophen, Ausschreitungen, Krieg, etc.).

## § 4 BUNDESLIGEN: DEFINITION UND GLIEDERUNG

<sup>1</sup>Die Bundesligen sind die Wettkampfklassen auf nationaler Ebene. <sup>2</sup>Die Einteilung zweiteiliger Ligen ist vorrangig nach regionalen Gesichtspunkten zu treffen. <sup>3</sup>Sie werden in Staffeln aufgeteilt, deren zusätzliche Bezeichnung entsprechend «Nord» oder «Süd» lauten soll. <sup>4</sup>Die Gliederungen der Ligen sind in den entsprechenden Ergänzungsordnungen der jeweiligen Abteilung verankert.

## § 5 LIGAORGANISATION: DEFINITION UND STRUKTUR

- (1) Zur Durchführung ihrer Wettkämpfe schließen sich die in der Sportart teilnehmenden Mitgliedsvereine der Bundesligen gemäß der Satzung der DTL zu einer entsprechenden Abteilung zusammen.
- (2) <sup>1</sup>Für die Leitung der Abteilung der jeweiligen Sportart ist eine Abteilungsleitung verantwortlich. <sup>2</sup>Diese ist von der Abteilungsversammlung für die in § 14 der Satzung bestimmte Dauer zu wählen. <sup>3</sup>Die Abteilungsleitung setzt sich mindestens wie folgt zusammen:
- Abteilungsleiter
  - stellvertretender Abteilungsleiter
  - Wettkampfbeauftragter
  - Kampfrichterbeauftragter

<sup>4</sup>Zusätzlich können innerhalb der Abteilungsleitung der jeweiligen Sportarten maximal fünf abteilungsspezifische Positionen mit/ohne Stimmrecht ergänzt werden. <sup>5</sup>Diese Positionen müssen vorab durch das Präsidium genehmigt werden.

## § 6 WETTKAMPFSAISON: DEFINITION, BEGINN, DAUER, ENDE

- (1) <sup>1</sup>Die Wettkampfsaison bezeichnet den Zeitplan der regulären Wettkampftage, Auf- und Abstiegs- bzw. Qualifikationswettkämpfe sowie der DTL-Finale.  
<sup>2</sup>Die Wettkampfsaison beginnt analog zu § 1 Absatz 3 der Satzung am 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres. <sup>3</sup>Startrechtsrückgaben für die kommende Wettkampfsaison müssen bis zum 15.12. des aktuellen Wettkampfjahres schriftlich erfolgen.
- (2) Den Auf- und Abstieg innerhalb einer Sportart regelt deren Ergänzungsordnung.

## § 7 TERMINE

- (1) <sup>1</sup>Die Wettkampftermine werden innerhalb der Abteilungsleitungen festgelegt. <sup>2</sup>Sie sollen zuvor mit der Geschäftsstelle der DTL erörtert werden, um Terminhäufungen und Überschneidungen zu vermeiden. <sup>3</sup>Ziel ist es, den Rahmenterminplan für die kommende Saison bereits im Sommer des laufenden Jahres zu veröffentlichen.
- (2) Der Termin zur jährlichen Abteilungsversammlung im Rahmen der Mitgliederversammlung soll vom Präsidium spätestens bis 31.10. des laufenden Jahres für das nächste Jahr festgelegt und bekannt gegeben werden.

# II. LIZENZIERUNGSVERFAHREN

## BEANTRAGUNG, ERTEILUNG UND ENTZUG DER LIGALIZENZ

### § 8 LIZENZIERUNGSGRUNDLAGEN

- (1) <sup>1</sup>Die Teilnahme einer oder mehrerer Mannschaften eines Mitgliedsvereins am Wettkampfbetrieb der DTL erfordert die vorherige Lizenzerteilung durch das Präsidium der DTL. <sup>2</sup>Die Überprüfung der Lizenzerteilung fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Geschäftsstelle der DTL.
- (2) Die Voraussetzungen einer Lizenzerteilung für eine Mannschaft richtet sich nach der Zugehörigkeit zur Abteilung und der Liga, in der die Mannschaft antreten wird.
- (3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Entwicklungsmaßnahmen der Liga können von der jeweiligen Abteilungsleitung freie Startplätze durch Mannschaften aus der nächstunteren Liga nach sportlicher Qualifikation besetzt werden. <sup>2</sup>Um einen solchen freien Startplatz wahrnehmen zu können, müssen die allgemeingültigen Verpflichtungen sowie entsprechend



geltende Lizenzierungsgrundlagen erfüllt werden.

- (4) <sup>1</sup>Jede lizenzierte Mannschaft verpflichtet sich mit der Anmeldung in die DTL zur Teilnahme an allen regulären Ligawettkampftagen, Aufstiegswettkämpfe der entsprechenden Ligen, sowie dem DTL-Finale (sofern qualifiziert). <sup>2</sup>Dies gilt auch für Mannschaften, die sich zu Qualifikationwettkämpfen, für den Ligabetrieb DTL anmelden. <sup>3</sup>Verstöße werden mit einem Ordnungsgeld gemäß Ordnungsgeldkatalog geahndet.

## § 9 LIZENZNEHMER

- (1) Lizenznehmer können sein:
1. eingetragene Vereine, die Mitglied in der DTL sind.
  2. Gesellschaften, die einen Kooperationsvertrag mit einem eingetragenen Verein geschlossen haben (Bevollmächtigung), der Mitglied in der DTL ist.
  3. Wettkampfgemeinschaften: Von diesen darf ausschließlich ein eingetragener Verein Mitglied in der DTL sein und tritt in die Pflichten der Wettkampfgemeinschaft gegenüber der DTL ein.
- (2) Ein Lizenznehmer kann maximal eine Lizenz pro Liga erhalten.

## § 10 UMFANG DER LIZENZIERUNG

- (1) Die Lizenzierung umfasst grundsätzlich den Lizenznehmer.
- (2) Im Falle des Vorliegens von § 9 Abs. 1 Ziffer 2 gilt darüber hinaus folgendes:
1. Die Lizenzierung umfasst auch den Bevollmächtigten.
  2. <sup>1</sup>Der Mitgliedsverein ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass er unmittelbaren Einfluss auf den Bevollmächtigten behält. <sup>2</sup>Er muss auch sicherstellen, dass dieser alle Auflagen und Bedingungen direkt ausführt und erfüllt.
  3. <sup>1</sup>Der Mitgliedsverein haftet gegenüber der DTL für den Bevollmächtigten. <sup>2</sup>Er kann sich nicht darauf berufen, dass der Bevollmächtigte seine mit der Lizenzierung im Zusammenhang stehenden übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt oder die Mitarbeit bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus der Lizenzierung verweigert.
- (3) <sup>1</sup>Im Falle des Vorliegens von § 9 Abs. 1 Ziffer 3 gilt darüber hinaus folgendes:  
<sup>2</sup>Der Mitgliedsverein haftet gegenüber der DTL für den Bevollmächtigten, insbesondere für die ordnungsgemäße Durchführung des Wettkampfbetriebs. <sup>3</sup>Der Lizenznehmer kann sich nicht darauf berufen, dass der Bevollmächtigte seine mit der Lizenzierung im Zusammenhang stehenden übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt oder die Mitarbeit bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus der Lizenzierung verweigert.

## § 11 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE LIZENZERTEILUNG

- (1) Voraussetzungen für die Lizenzerteilung sind:
1. die sportliche Qualifikation der Mannschaft/en des Lizenznehmers.
  2. das Vorliegen einer Konstellation gemäß § 9 Abs. (1) EOD.
  3. die Abgabe eines Lizenzierungsantrags.
  4. die fristgerechte und vollständige Vorlage aller erforderlichen Lizenzierungsunterlagen.
  5. sofern gefordert, dass die in der Gebührenordnung geregelte Sicherheitsleistung hinterlegt wurde.
  6. keine offenen Posten bestehen.
- (2) <sup>1</sup>Über die Voraussetzungen von Ziffer 1 hinaus kann das Präsidium, wenn die Nachweise nicht oder nicht ausreichend erbracht wurden, weitere Unterlagen anfordern und die Lizenzerteilung an zusätzliche Bedingungen oder Auflagen binden.  
<sup>2</sup>Eine Bedingung regelt, welche Vorgabe vom Lizenznehmer zu einem festgelegten Zeitpunkt vor der neuen Wettkampfsaison erfüllt sein muss, um die Gültigkeit der erteilten Lizenz für die anstehende Wettkampfsaison zu behalten. <sup>3</sup>Eine Auflage regelt, welche Vorgaben vom Lizenznehmer, während der anstehenden Wettkampfsaison eingehalten werden müssen.

## § 12 LIZENZIERUNGSVERFAHREN

- (1) Die Lizenzierung erfolgt in zwei Stufen.
1. In der ersten Stufe erfolgt die Zahlung der Beiträge und Gebühren gemäß Rechnung nach Rechnungsstellung.
  2. <sup>1</sup>Die zweite Stufe wird nach Geldeingang freigeschaltet. <sup>2</sup>Hier muss die Abgabe der Lizenzierungsunterlagen bis spätestens sechs Wochen vor dem ersten Wettkampftag oder dem vorgezogenen Ausweichtermin durch den Lizenznehmer erfolgen.
- (2) <sup>1</sup>Pro verspäteter, fehlerhafter oder unvollständiger Unterlage sowie bei Verstoß gegen Bedingungen oder Auflagen wird gemäß des aktuell geltenden Ordnungsgeldkatalogs verfahren. <sup>2</sup>Dem Lizenznehmer wird eine Nachfrist von sieben Tagen zur Vervollständigung der Unterlagen und Erfüllung der Bedingungen oder Auflagen gesetzt. <sup>3</sup>Nach Ablauf der Nachfrist gilt die Unterlage als nicht abgegeben.
- (3) Bei Nichtvorlage der Unterlagen oder Nicht-Erfüllung der Auflagen oder Bedingungen der Nachfrist entscheidet das Präsidium über eine oder mehrere der folgenden Sanktionen:
1. Ordnungsgeld.
  2. Nichterteilung der Lizenz.
- (4) Die Lizenz muss für jedes Wettkampfsjahr neu beantragt werden.
- (5) Die Rückgabe eines bestehenden Startrechts durch den Lizenznehmer für die Mannschaft ist in Schriftform mit rechtsverbindlicher Unterschrift des Lizenznehmers bis zum

15.12. gegenüber der Geschäftsstelle der DTL zu erklären.

- (6) <sup>1</sup>Die Rücknahme eines Lizenzantrags in der laufenden Saison wird wie eine Startrechtsrückgabe behandelt. <sup>2</sup>Die Formerfordernisse gelten analog.
- (7) <sup>1</sup>Im Falle eines Lizenzentzugs, der Rückgabe des Startrechts oder der Rücknahme eines Lizenzantrags innerhalb einer laufenden Saison, scheidet die entsprechende Mannschaft des Lizenznehmers zum Ende der Saison aus dem Ligabetrieb aus. <sup>2</sup>Hat der Stammverein darüber hinaus keine weitere Mannschaft im Ligabetrieb, endet seine Mitgliedschaft in der DTL automatisch. <sup>3</sup>Die Sicherheitsleistung verbleibt in der DTL. <sup>4</sup>Ist keine Sicherheitsleistung hinterlegt, wird ein Ordnungsgeld erhoben.

## § 13 MANNSCHAFTSNAMEN

- (1) Für jede Mannschaft werden nachfolgende Bezeichnungen geführt:
1. Name des Lizenznehmers,
  2. Für Wettkampfgemeinschaften der Name des Stammvereins (Mitgliedsverein),
  3. Mannschaftsname,
  4. Kurzname,
  5. Kürzel (Hashtag).
- (2) Der Name des Lizenznehmers (Abs. 1 Ziffer 1) und des Stammvereins (Abs. 1 Ziffer 2) entsprechen den Namen laut Satzung und Eintragung im Vereins- bzw. Handelsregister.
- (3) Der Mannschaftsname wird vom Lizenznehmer mit dem Lizenzantrag festgelegt und muss nachfolgende Voraussetzungen erfüllen:
1. Die Herkunft (Ort oder Region) soll klar erkennbar sein.
  2. Der Mannschaftsname darf keinen Sponsorennamen enthalten (gilt für Neu-Mitglieder ab 2024), es sei denn, dieser ist Teil des Vereinsnamens, der im Vereinsregister eingetragen ist.
  3. Der Mannschaftsname darf inklusive Leerzeichen und künftiger Erweiterungen („II“ oder „III“) höchstens 32 Zeichen umfassen.
- (4) <sup>1</sup>Der Kurzname umfasst höchstens 20 Zeichen (inklusive Leerzeichen). <sup>2</sup>Er wird in Abstimmung mit dem Lizenznehmer von der zuständigen Stelle für Öffentlichkeitsarbeit der DTL festgelegt und umfasst im Regelfall ausschließlich die Ortsbezeichnung der Mannschaft.
- (5) Das Kürzel (Hashtag) wird in Abstimmung mit dem Lizenznehmer von der zuständigen Stelle für Öffentlichkeitsarbeit der DTL festgelegt.

## § 14 ORGANISATION DES LIZENZNEHMERS

- (1) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die erforderlichen Ansprechpartner mit dem Lizenzierungsantrag zu benennen und deren Personen- und Kontaktdaten permanent im Lizenzierungsbereich aktuell zu halten.
- (2) <sup>1</sup>Der Lizenznehmer gewährleistet die sichere Aufbewahrung von Zugangsdaten zu Online-Plattformen der DTL. <sup>2</sup>Die Weitergabe der Zugangsdaten an unberechtigte Dritte werden mit einem Ordnungsgeld geahndet. <sup>3</sup>Das gleiche gilt auch für die missbräuchliche Nutzung von Zugangsdaten oder von der DTL willentlich oder unwillentlich eingeräumten Zugangsrechten.

## § 15 DTL-LOGO

- (1) Alle Rechte am DTL-Logo liegen bei der DTL.
- (2) Das Logo ist in Form, Farben und Maßen in der aktuellen Corporate Identity der DTL festgelegt. Das gilt auch für die Art und Weise seiner Nutzung.
- (3) <sup>1</sup>Alle Mannschaften sind angehalten zur öffentlichen Wahrnehmung und Verbreitung des Logos beizutragen. <sup>2</sup>Dazu gehört insbesondere das Führen der aktuellen Logoversion auf der eigenen Homepage, in den Wettkampfstätten, auf Printprodukten sowie in den sozialen Medien.

## § 16 MEDIALE RECHTE

- (1) Die DTL hält exklusiv alle im Zusammenhang mit den DTL-Wettkämpfen stehenden Rechte und Möglichkeiten zur Vermarktung der Lizenzvergabe.
- (2) Mediale Rechte umfassen insbesondere die ausschließlichen, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten, übertragbaren und unterlizenzierbaren Rechte zur Herstellung, Distribution, Verwertung und Vermarktung von audiovisuellem Inhalt an den Wettkampftagen, deren weltweiter Verbreitung über terrestrisches Fernsehen, Kabelfernsehen, Satellitenfernsehen, IP-basierte Verbreitungstechnologien oder andere technische Einrichtungen jeder Art, und in jeder Programm- und Verwertungsart (z.B. Pay-TV oder Pay-Per-View), über Funk und/oder die öffentliche Vorführung.
- (3) Den Lizenznehmern wird das nicht ausschließliche Nutzungsrecht an den medialen Rechten der DTL im Hinblick auf Livestream mit Pay-Per-View eingeräumt.

## § 17 EINSTWEILEN FREI

## § 18 EINSTWEILEN FREI

## § 19 FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN

- (1) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, folgende finanzielle Verpflichtungen jährlich zu erfüllen:
  - Zahlung des Mitgliedsbeitrags
  - Zahlung der Lizenzgebühr
  - Zahlung der Mediengebühr
  - Zahlung der Wettkampfgebühr
  - Zahlung der IT-Gebühr
  - Verhängte Ordnungs- und Bußgelder
- (2) Bei Nicht-Begleichung der finanziellen Verpflichtungen wird keine Lizenz erteilt.

# III. STARTBERECHTIGUNGEN

## § 20 STARTBERECHTIGUNG FÜR LIZENZNEHMER

- (1) Für den Ligabetrieb sind nur Mannschaften startberechtigt, die zu einem nach § 9 der EOD beschriebenen Lizenznehmer gehören.
- (2) <sup>1</sup>Grundsätzlich müssen sich die Mannschaften für die jeweilige Liga gemäß den bestehenden Bestimmungen qualifiziert haben. <sup>2</sup>Mannschaften, die noch nicht im Ligabetrieb aktiv sind, können sich über den entsprechenden Qualifikationswettkampf für eine Wettkampfsaison qualifizieren. <sup>3</sup>Der Eintritt in den Ligabetrieb kann nur über die entsprechend unterste Liga erfolgen. <sup>4</sup>Eine Teilnahme ist grundsätzlich nur möglich, wenn das Meldegeld fristgerecht beglichen wurde.
- (3) <sup>1</sup>Die Startberechtigung für die DTL erfordert eine Lizenz gemäß des für die entsprechende Saison gültigen Lizenzierungsverfahrens. <sup>2</sup>Mannschaften, die sich zu einem Qualifikationswettkampf für die unterste Liga anmelden, akzeptieren wie bereits aktive Mannschaften alle Regularien der DTL (Satzung, Ordnungen und ihre Anlagen) sowie aufgrund derer getroffenen Entscheidungen durch das Präsidium oder der Abteilungsleitungen.
- (4) Ob und wie eine Übertragung der Startberechtigung (einer Mannschaft) auf einen anderen Lizenznehmer möglich ist, wird in den Ergänzungsordnungen der jeweiligen Abteilungen geregelt.

## § 21 STARTBERECHTIGUNG FÜR LIZENZNEHMER MIT MEHREREN MANNSCHAFTEN

- (1) <sup>1</sup>Ein Lizenznehmer kann in jeder Sportart nur mit höchstens einer Mannschaft pro Liga antreten. <sup>2</sup>Dies gilt auch bei Ligen, die mehr als eine Staffel haben.
- (2) Beteiligt sich ein Lizenznehmer an verschiedenen Ligen, müssen die für die jeweiligen Mannschaften vorgesehenen Athleten auf getrennten Mannschaftsmeldungen aufgeführt werden.

## § 22 ABMELDUNG EINES LIZENZNEHMERS (VOR/WÄHREND DER SAISON)

- (1) <sup>1</sup>Mannschaftsabmeldungen sind analog zu § 5 der Satzung der DTL bis zum 15.12. eines Kalenderjahres für die darauffolgende Saison möglich. <sup>2</sup>Erfolgt bis zu diesem Termin keine Abmeldung, wird die Mannschaft mit einem Startplatz in der Liga geführt, für die sie qualifiziert ist. <sup>3</sup>Ausgenommen davon sind die Mannschaften, die ihr Startrecht über einen Qualifikationswettkampf erhalten haben.
- (2) <sup>1</sup>Lizenzrückgaben und Mannschaftsabmeldungen gem. § 12 sind während der laufenden Saison kostenpflichtig. <sup>2</sup>Alle bestehenden Pflichten des Lizenznehmers bleiben bis zum 15.12. des Jahres unberührt. <sup>3</sup>Die in der Beitragsordnung geregelten Beiträge und Gebühren für die Saison werden fällig, die hinterlegte Sicherheitsleistung wird einbehalten. <sup>4</sup>Ist keine Sicherheitsleistung hinterlegt, wird ein Ordnungsgeld gemäß Ordnungsgeldkatalog fällig.

## § 23 STARTBERECHTIGUNG FÜR ATHLETEN

- (1) Startberechtigt sind Athleten, die eine Startkarte besitzen und alle weiteren Anforderungen erfüllen, die für die Meldung eines Athleten erforderlich sind.
- (2) <sup>1</sup>Ein Athlet wird dem Lizenznehmer zugeordnet, der im Besitz der Startkarte ist. <sup>2</sup>Ist ein Lizenznehmer unberechtigter Besitzer einer Startkarte, so muss er diese unverzüglich dem Athleten oder dem rechtmäßigen Lizenznehmer aushändigen.
- (3) <sup>1</sup>Jeder Lizenznehmer hat sicherzustellen, dass ein ausreichender Versicherungsschutz für den Athleten gewährleistet ist. <sup>2</sup>Des Weiteren muss eine sportmedizinische Eignungsuntersuchung absolviert sein, sowie eine ärztlich bescheinigte Unbedenklichkeitserklärung für den Athleten vorliegen. <sup>3</sup>Der Lizenznehmer versichert, dass ihm diese Unterlagen für alle gemeldeten Athleten vorliegen. <sup>4</sup>Er ist darüber hinaus dafür verantwortlich, dass die Sporttauglichkeit der Athleten am jeweiligen Wettkampftag gegeben ist.

- (4) Die gemeldeten Athleten müssen im Besitz einer Startkarte der DTL sowie einer DTB-ID sein.
- (5) Der Lizenznehmer muss bestätigen, dass er für alle gemeldeten nationalen und internationalen Athleten die gesetzlichen Bedingungen zur Startberechtigung erfüllt.
- (6) <sup>1</sup>Die Startberechtigung eines Athleten gilt innerhalb der DTL nur für eine Mannschaft.  
<sup>2</sup>Hat der Lizenznehmer mehrere Mannschaften im Ligabetrieb einer Sportart, muss die eindeutige Zuordnung des Athleten zur jeweiligen Mannschaft bis zum Meldeschluss erfolgen.

**(7) LOCAL GYMNAST REGELUNG**

- (7.1) <sup>1</sup>Durch die Local Gymnast Regelung sollen diejenigen Lizenznehmer / Mitglieder/ Mannschaften unterstützt werden, die sich im Bereich der Nachwuchsförderung sowie Athletenausbildung ihrer Mannschaften besonders für den deutschen Turnsport engagieren. <sup>2</sup>Insbesondere soll dem Ziel Rechnung getragen werden, die in Deutschland ausgebildeten Athleten zu fördern.
  - (7.2) <sup>1</sup>Als Local Gymnast sind Athleten anzusehen, die – bei Abgabe der Mannschaftsmeldung – mindestens drei Jahre in einem oder mehreren inländischen Vereinen ausgebildet wurden bzw. trainieren sowie einen Erstwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland für den genannten Zeitraum innehaben. <sup>2</sup>Der Nachweis der Vereinsmitgliedschaft sowie der Wohnsitznachweis sind mit der Mannschaftsmeldung zu bestätigen.
  - (7.3) Für die Mannschaftsmeldung und den Wettkampfeinsatz gelten die folgenden Regelungen:
    - a) In der Saison-Mannschaftsmeldung müssen mindestens zwei Drittel der Athleten Local Gymnasts sein.
    - b) Pro Wettkampf müssen von den eingesetzten Athleten mindestens zwei Drittel unter die Local Gymnast Regelung fallen.
    - c) Pro Gerät müssen von den eingesetzten Athleten mindestens zwei Drittel unter die Local Gymnast Regelung fallen.
  - (7.4) Bei Verstoß gegen die Regelungen in Ziffer (7.3) a - c wird entsprechend der Rechts- und Verfahrensordnung verfahren.
- (8) Alles Weitere regelt die Ergänzungsordnung der jeweiligen Abteilung.

## § 24 STARTKARTE: DEFINITION, INHALT, VORAUSSETZUNGEN, RECHTE, PFLICHTEN, ÄNDERUNGEN

- (1) <sup>1</sup>Die Ausstellung einer Startkarte ist Voraussetzung für die Startberechtigung eines Athleten in der DTL. <sup>2</sup>Die Kosten für die Ausstellung sind in der Beitrags- und Gebührenordnung verankert und werden dem Lizenznehmer in Rechnung gestellt, dessen Mannschaft der Athlet erstmals zugeordnet wird. <sup>3</sup>Dies gilt auch für Neuanmeldungen von Athleten im Nachgang.
- (2) Die Startkarte enthält folgende Angaben:
  - Name des Athleten (gemäß amtlichem Ausweisdokument)
  - Foto des Athleten
  - Geburtsdatum
  - Nationalität
  - Ausstellungsdatum
  - Lizenznummer
- (3) <sup>1</sup>Die Startkarte darf nur von der Deutschen Turnliga ausgestellt werden. <sup>2</sup>Aus organisatorischen Gründen darf durch die Geschäftsstelle der DTL auch ein vorläufiges Startkartendokument ausgestellt werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Startkarte wird an den Lizenznehmer versandt, dem der Athlet über die Mannschaftsmeldung zugeordnet ist. <sup>2</sup>Eigentümerin der Startkarte bleibt die DTL.
- (5) Die Gültigkeit einer Startkarte erlischt sofort, wenn sie entzogen oder an ihrer Stelle eine neue Startkarte ausgestellt wird.
- (6) <sup>1</sup>Wird eine Startkarte aus anderem Grund an die Geschäftsstelle der DTL zurückgesandt, behält sie ihre Gültigkeit. <sup>2</sup>Diese erlischt dann erst zum Jahresende des fünften Jahres der Aufbewahrung. <sup>3</sup>Die Geschäftsstelle bestätigt dem Startkarteninhaber das Erlöschen der Lizenz mit einer Nachricht an die im Athletenprofil hinterlegte E-Mail-Adresse.
- (7) Die Kosten für die Neuausstellung einer Startkarte richten sich nach der Gebührenordnung.

## § 25 VORLAGE DER STARTKARTE

- (1) Die Startkarte muss auf Verlangen binnen einer Frist von zwei Wochen der Geschäftsstelle der DTL im Original vorgelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Ein Lizenznehmer oder ein Athlet hat jederzeit das Recht, die Überprüfung einer Startkarte über die Geschäftsstelle der DTL zu beantragen. <sup>2</sup>Hierfür ist ein berechtigtes Interesse nachzuweisen. <sup>3</sup>Der Antrag auf Überprüfung ist gebührenpflichtig, die Gebühr beträgt 100,00 €.



- (3) Falls die Startkarte nicht vorgelegt wird oder vorgelegt werden kann, ist der betroffene Athlet für die laufende Saison bis zur Vorlage oder der Ausstellung einer neuen Startkarte als nicht startberechtigt.

## § 26 WECHSEL EINES ATHLETEN

- (1) Ein Athlet ist grundsätzlich nur für eine Mannschaft startberechtigt.
- (2) <sup>1</sup>Es besteht jedoch die Möglichkeit, den Athleten in eine andere Mannschaft zu transferieren, sofern dieser sich noch nicht in der laufenden Saison festgeturnt hat. <sup>2</sup>Stehen einem Transfer keine anderen vertraglichen Verpflichtungen entgegen, muss dem Lizenznehmer der neuen Mannschaft die Startkarte des Athleten ausgehändigt werden.

## § 27 MANNSCHAFT: DEFINITION, MELDUNG, VORAUSSETZUNGEN, NACHMELDUNGEN, ETC.

- (1) <sup>1</sup>Einer Mannschaft können maximal 15 Athleten gleichzeitig angehören. <sup>2</sup>Diese müssen für die laufende Wettkampfsaison eine Startberechtigung der DTL gemäß § 20 ff. erhalten haben. <sup>3</sup>Die Mannschaftsmeldungen mit namentlicher Meldung der Athleten muss im Lizenzierungsportal der DTL bis sechs Wochen vor dem ersten Wettkampftermin abgeschlossen sein.
- (2) <sup>1</sup>Wird in einer Sportart ein Ausweichtermin bestimmt, der vor dem ersten Wettkampftag liegt, so endet die Sechs-Wochen-Frist staffelübergreifend für alle Mannschaften zu diesem Termin. <sup>2</sup>Die anderen Ligen der Sportart bleiben davon unberührt.
- (3) Die Mannschaftsmeldung darf ausschließlich Athleten beinhalten, deren Startkarte dem Lizenznehmer zum Zeitpunkt der Meldung vorliegt.
- (4) <sup>1</sup>Die Nachmeldung von Athleten nach dem regulären Meldeschluss ist gebührenpflichtig. <sup>2</sup>Die maximale Anzahl der Nachmeldungen beträgt fünf pro Wettkampfsaison. <sup>3</sup>Die Gebühr richtet sich nach der aktuellen Gebührenordnung. <sup>4</sup>Soll der Athlet bereits am nächsten Wettkampftag eingesetzt werden, muss die Nachmeldung bis Montag, 12:00 Uhr, erfolgt sein. <sup>5</sup>Bestehende Quotenregelungen sind dabei zu beachten.
- (5) <sup>1</sup>Die Abmeldung von Athleten ist jederzeit möglich. <sup>2</sup>Es können jedoch nur Athleten abgemeldet werden, welche sich in der laufenden Saison noch nicht festgeturnt haben. <sup>3</sup>Eine Abmeldung ist nur dann gültig, wenn sie im Lizenzierungsportal vorgenommen wurde. <sup>4</sup>Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den Athleten über seine Abmeldung zu informieren. <sup>5</sup>Bestehende Quotenregelungen sind dabei zu beachten.

## § 28 MANNSCHAFTSPROFIL

- (1) <sup>1</sup>Jeder Lizenznehmer ist verpflichtet, sein Mannschaftsprofil auf der Homepage der DTL aktuell zu halten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Anforderungen werden im Leitfaden für Mannschaftsprofile geregelt.
- (2) <sup>1</sup>Das Mannschaftsprofil muss spätestens bis zum 15. Februar aktualisiert sein. <sup>2</sup>Davon ausgenommen ist das Mannschaftsfoto. <sup>3</sup>Dieses sollte sechs Wochen vor dem ersten Wettkampftag hochgeladen sein, spätestens allerdings zwei Tage nach dem ersten Wettkampftag einer Mannschaft.
- (3) <sup>1</sup>Wird das Mannschaftsprofil nicht aktuell gehalten oder ist kein aktuelles Mannschaftsfoto hochgeladen, wird ein Ordnungsgeld gegen den Lizenznehmer verhängt. <sup>2</sup>Die Höhe ist dem Ordnungsgeldkatalog zu entnehmen.

## § 29 ATHLETENPROFIL

- (1) <sup>1</sup>Jeder Athlet, der einer Mannschaft zugeordnet ist, verfügt über ein eigenes Profil auf der DTL-Homepage. <sup>2</sup>Alle Pflichtfelder dieses Kaderprofils sind vom Athleten, dessen gesetzlichen Vertreter oder dem Bevollmächtigten des Lizenznehmers inhaltlich korrekt auszufüllen. <sup>3</sup>Die entsprechenden Anforderungen werden im Leitfaden für Athletenprofile geregelt.
- (2) Informationen, die zum Zwecke der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit im entsprechenden Mannschaftsprofil oder an anderer Stelle der Homepage verfügbar gemacht werden, werden bei ihrer Abfrage explizit als solche gekennzeichnet.
- (3) Alle nicht explizit gekennzeichneten Informationen werden nicht veröffentlicht und dienen ausschließlich dem Zweck der Verwaltung durch die DTL-Geschäftsstelle.
- (4) <sup>1</sup>Die Verantwortung für das gesamte Athletenprofil liegt bei dem Lizenznehmer, dessen Mannschaft der Athlet zugeordnet ist. <sup>2</sup>Dieser muss dafür Sorge tragen, dass Änderungen im Profil vom Athleten selbst, dessen gesetzlichen Vertreter oder dem Bevollmächtigten des Lizenznehmers umgehend angepasst werden. <sup>3</sup>Die Verantwortlichkeit endet, wenn die Startkarte des Athleten gemäß § 24 Abs. 5 ff. ihre Gültigkeit verliert.
- (5) <sup>1</sup>Wird das Athletenprofil nicht aktuell gehalten, wird von der DTL ein Ordnungsgeld gegen den Lizenznehmer verhängt werden. <sup>2</sup>Die Höhe ist dem Ordnungsgeldkatalog zu entnehmen.

## IV. VERSTÖSSE UND MASSNAHMEN

### § 30 ORDNUNGSMASSNAHME

<sup>1</sup>Ein Lizenznehmer kann mit Ordnungsmaßnahmen belegt werden. <sup>2</sup>Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

<sup>3</sup>Die Zahlung ist binnen 30 Tage zu leisten, auch wenn gegen die Ordnungsmaßnahme Rechtsmittel eingelegt wurden.

### § 31 SICHERHEITSLAISTUNG: DEFINITION, SINN, ZWECK

- (1) <sup>1</sup>Die Sicherheitsleistung ist eine Leistung zu dem Zweck, eine tatsächliche oder potenzielle Schuld des Lizenznehmers oder einer seiner Mannschaften abzusichern. <sup>2</sup>Sie wird unter dem Vorbehalt erbracht, dass nur dann auf sie zugegriffen werden kann, wenn der Fall eintritt, zu welchem Zweck die Schuld gesichert wurde. <sup>3</sup>Die Höhe der definierten Sicherheitsleistung ist der Beitrags- und Gebührenordnung zu entnehmen.
- (2) Gibt der Lizenznehmer zum Jahresende sein Startrecht auf oder scheidet er zum Jahresende aus dem Ligabetrieb aus, erhält er die von ihm hinterlegte Sicherheitsleistung abzüglich gegebenenfalls bestehender offener Posten zurück.

### § 32 SCHADENERSATZ

- (1) Verursacht eine Mannschaft vorsätzlich oder fahrlässig bei einer anderen Mannschaft einen Schaden, der im Zusammenhang mit der Durchführung eines Wettkampfes steht, so greifen die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).
- (2) <sup>1</sup>Die Vereine können zur Beilegung eines Streits die Rechtssprechungsorgane der DTL kostenpflichtig anrufen. <sup>2</sup>Einzelheiten sind in der RVO geregelt.

### § 33 ANTI-DOPING

- (1) <sup>1</sup>Mit der Beantragung einer Startkarte bestätigt der Athlet aktiv die Anerkennung des Anti-Doping-Regelwerks der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA), der Internationalen Anti-Doping Agentur (WADA) sowie des Internationalen Turnverbands (FIG). <sup>2</sup>Er verpflichtet sich, die DTL umgehend über durch diese Organisationen ausgesprochene Sperren zu informieren. <sup>3</sup>Er erklärt seinen Verzicht auf Dopingmittel und Dopingmethoden, um die eigene Gesundheit, die Fairness und die Chancengleichheit bei Wettkämpfen in der DTL

und anderswo zu sichern. <sup>4</sup>Er erklärt, durch sein Auftreten und Handeln zur Erhaltung der Integrität des Sports beizutragen.

- (2) Ein Athlet, der bei einer Kontrolle der internationalen Anti-Dopingagentur (WADA), der nationalen Anti-Dopingagentur (NADA) oder einer anderen zertifizierten nationalen Anti-Dopingagentur der Einnahme unerlaubter Substanzen oder des Vorhandenseins ihrer Metaboliten oder Marker überführt wurde, verliert rückwirkend zu dem Tag, an dem die positive Probe erhoben wurde, sein Startrecht in der DTL.
- (3) <sup>1</sup>Die Sperre des Athleten für die Wettkämpfe der DTL richtet sich mit sofortiger Wirkung nach der vom zuständigen Disziplinarorgan erstinstanzlich festgelegten Dauer. <sup>2</sup>Legt der Athlet Berufung vor einem unabhängigen Sportschiedsgericht ein, ist sie nachträglich gemäß dem dort gefällten Urteil anzupassen.
- (4) Gelangen verschiedene zuständige Disziplinarorgane zu unterschiedlichen Sanktionen, greift im Bezug auf das Startrecht für die Deutsche Turnliga die jeweils schärfere Sanktion.
- (5) Schadenersatzansprüche eines Athleten oder Lizenznehmers, die aus dem Vertrauen der DTL auf das Urteil einer zuständigen Disziplinarorganisation abgeleitet werden, sind ausgeschlossen.

## V. VERBANDSINTERNE SCHIEDSSTELLEN

### § 34 VERBANDSGERICHT

- (1) Die Verbandsgerichtsbarkeit ist für Entscheidungen bei Streitigkeiten der Deutschen Turnliga, der ihr angeschlossenen Mitgliedsvereine sowie deren angeschlossenen Mitglieder und Athleten zuständig, die sich durch die Mitgliedschaft ihres Vereins in der DTL der Verbandsgerichtsbarkeit unterworfen haben, (persönlicher Geltungsbereich).
- (2) <sup>1</sup>Alle Mitglieder unterliegen der Verbandsgerichtsbarkeit. <sup>2</sup>Diese ist in der Rechts- und Verfahrensordnung geregelt.

### § 35 ETHIKRAT

- (1) <sup>1</sup>Der Ethikrat übernimmt seine wesentliche Rolle in der Beratung des Präsidiums. <sup>2</sup>Mit seinen Stellungnahmen und Empfehlungen gibt er Orientierung für die einzelnen Organe

der DTL. <sup>3</sup>Sein Aufgabenbereich umfasst unter anderem die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen

- in Fragen von Qualität, Objektivität, Ehrlichkeit, Fairness und Integrität.
- Bei grundlegenden ethischen Fragen im Hinblick auf die aktuell gesellschaftlichen Entwicklungen.

- (2) <sup>1</sup>Seine Aufgabenstellungen und Themen erhält er vom Präsidium. <sup>2</sup>In besonderen Fällen kann der Ethikrat auch selbstständig tätig werden. <sup>3</sup>Er ist in seinen Entscheidungen unabhängig.
- (3) Er soll auch in allen Fällen, die der Integrität und dem Ansehen der DTL und seiner Mitglieder schaden könnten, insbesondere bei illegalen und unethischen Verhaltensweisen, tätig werden und Handlungsempfehlungen an die Organe der DTL aussprechen.
- (4) <sup>1</sup>Der Ethikrat umfasst höchstens sieben Mitglieder, die vom Präsidium bestellt werden. <sup>2</sup>Bleiben Sitze im Ethikrat unbesetzt, kann die Mitgliederversammlung dem Präsidium weitere Mitglieder vorschlagen.
- (5) Verneint der Ethikrat in einem Sachverhalt seine Zuständigkeit, gibt er diesen an das Präsidium zurück.

## **§ 36 INKRAFTTRETEN**

<sup>1</sup>Diese Ordnung wurde vom Präsidium am 10.03.2024 beschlossen und der Mitgliederversammlung am 10.03.2024 zur Genehmigung vorgelegt. <sup>2</sup>Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

